

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Volksfreund. 1901-1932 1927**

175 (30.7.1927) Frauenfragen / Frauenschutz

# Frauenfragen - Frauenschutz

## Eheketten in allen Ländern

Von Justizrat Dr. Johannes Werthauer

Die Struktur unserer heutigen Gesellschaft bringt es mit sich, daß deren Mitglieder unter ihren Einwirkungen leiden. Selbst im Bereich der herrschenden Gesellschaftsmoral sind sie. Sie glauben an die Freiheit der Persönlichkeit, bis sie die einengenden Fesseln beim ersten Verstoß, ihre Freiheit zu betätigen, lösen müssen. Dies wird immer gelächer, wenn sie es unternehmen, eine eingegangene Ehe zu lösen.

Die Ehe, eine auf die Dauer berechnete Vereinigung von Mann und Weib, ist die Grundlage der Familie und damit der Gesellschaft; so wird sie denn auch von der Gesellschaft mit religiösen und moralischen Attributen ausgestattet und vom Gesetz mit einer fast unheimlichen Mauer geschützt. Dadurch aber wird die hochverehrteste geschlossene Vereinigung leider nur allzuoft zu einem heimlichen Sanktuarium auf Lebenszeit.

Die Gesetze aller zivilisierten Völker kennen bei jedem Vertrage Rücktritt und Kündigung, denn die Verhältnisse können sich ändern und die vorhandenen Bedingungen sich derart wandeln, daß eine Fortsetzung auch des vertraglichen Zustandes zur Notwendigkeit wird. Nur in der Ehehektung hat der Staat aus Sorge um einen Bestand die Vertragslösung so erschwert, daß eigentlich nur solche Gesetze, die den Ausbruch aus dem Ehegelenk ermöglichen, während die weniger Bemittelten die Ehezeiten meist nur zur schmerzlichen Beweismittelzeit im Verbrechen, im Selbstmord oder im Wahnsinn zu bringen vermögen.

Um so härter erweist sich die Ungerechtigkeit, als meist junge Menschen den Bund fürs Leben schließen, die durch Verliebtheit und sinnliche Triebmomente am klaren Sehen und Denken oft genug gehindert sind, eben erst Erwachene, die unter dem Einfluß der Leidenschaft oder zufälliger Umstände stehen, obwohl sie glauben, selbst einen Entschluß gefaßt zu haben.

In der Gesetzgebung der Staaten finden sich die verschiedensten, einander vielfach widersprechenden Vorschriften, die freilich aus einem allen Gesetzgebern gemeinsamen Grundgedanken entspringen: aus der Furcht vor der Lösung der Gesellschaft. Dabei haben die Gesetzgeber in Verrechnung des Gesetzeswertes die Ehe nicht nur mit einem unverwundlichen Wehrband umhüllt.

Im niedrigen-rechtlichen Bewußtsein stellt sich die Ehe als nichts anderes dar, als ein Kontrakt zwischen zwei Personen, der theoretisch etwa ebenso zu gestalten wäre, wie jener andere Vertrag, den man hier niedrigeren Ordnung der Ehefrage, die wie Wohnungsmietvertrag, Dienstvertrag, Kaufvertrag usw. zu behandeln wäre, wird das Problem durch atomistische, mystische Gedankengänge verunkelt. Schon in den Verträgen ist die Freiheit der Verlobten aus nicht auf die Ehe zu sehen. Wenn aus der Verlobung auch nicht auf die Ehe zu sehen ist, so ist die Ehe doch, wie ein Ehevertragsbruch, vermögensrechtliche Schädigungen erleiden. Das ist ein unmittelbarer, ein mittelbarer Zwang zum Abschluß der Ehe. Ob die Verlobten sich des Geschlechtsverkehrs mit anderen zu enthalten, also Treupflicht haben, ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht, aber die Praxis aller Länder nimmt es an; denn der tritt Schadenersatzpflicht ein wegen der deshalb bewirkten Vermögensaufhebung und grundsätzlich Anfechtbarkeit einer etwa trotzdem geschlossenen Ehe als Strafe für Untreue. Eigentümlicherweise wird, man positiv von der Voraussetzung der Treue, der entweichenden Geschlechtsverkehrsverpflichtung der Verlobten, in keinem Gesetz etwas finden. Nur wenn Folgen entstehen, fest die Schadenersatzpflicht wieder ein. Wie soll die Natur mit solcher Reaktion Schritt halten?

Die Gesetzgebungen befaßen sich eingehend mit einer Reihe von Vorschriften, die den Ehekontrakt zwischen bestimmten Personen verbieten, als ob die Natur derartiger „Reglements“ befaßt. Die Wissenschaft ist nicht fähig, diese Vorschriften gemeinlich zu beruhen vielmehr auf altüberkommenen, ungeprüften Empirien. Während die Geschwisterverbot in Ägypten für das Heiligtum erhoben war, entsand altschweigend bei anderen Völkern das Verbot der Geschwisterhehe. Es ist in die moderne Gesetzgebung übergegangen.

Ein Umstand, der den Ehekontrakt vielleicht in Wahrheit hinter, nämlich die Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr, wenn der Kontrakt abgeschlossen ist und das Unheil seinen Lauf genommen hat, soll die Ehe nachher aus diesem Grunde wegen Unmöglichkeit angedeutet werden können. — Weitest kann der Ehekontrakt nach allen möglichen Dingen, die vor der Eheschließung liegen, angeordnet werden. Wer solche unlieblichen Dingen dem anderen Teil in vollem Vertrauen vor der Eheschließung unter Augen mitgeteilt hat, hat dafür später keinen Zeugen. Weitest kann die Ehe wegen Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr angedeutet werden. So ist insbesondere auch nach kanonischem Recht durch die Eheschließung eine Ehe in den Bestand des Ehekontraktes geschlossen, aber im Übrigen sollen alle Eheschließungen darauf ab, die unzulässig sich ausbreiten Kontrakt der Ehe, wenn irgend möglich, befehlen zu lassen.

Die Ehescheidungsgesetze sind fast überall einseitig, indem die Scheidung zu verbinden. Ausnahmen davon machen lediglich Amerika und Sowjetrußland. Dem Richter ist durch die Scheidungsgesetze die Scheidung möglichst zu erschweren. Es gibt die Scheidungsgesetze, die die Scheidung möglichst zu erleichtern, in denen sich niemand der Einsicht verschließen kann, daß die Ehe noch auf Jahre hinaus ausgelegt werden. Was während der Ehezeit der unzulässige Antragsteller ist, wie er es z. B. hinsichtlich der Treue halten soll, kümmert Gesetz und Recht in keiner Weise.

Während jeder andere Kontrakt schließlich nur den abgehandelten Inhalt zum Gegenstand hat, werden mit dem Ehekontrakt Kontrakt aller möglichen Art verbunden, die gar nichts mit dem Ehekontrakt selbst zu tun haben. Der eine Vertragschließende bezieht sich nicht so rechtlich auf die Ehescheidung, sondern die Ehescheidung tritt eine fast völlige Entredung der Frau ein, wenn sie nicht so vorzüglich war, vor der Ehescheidung einen Vermögensvertragsvertrag abzuschließen, das heißt also, einen Vermögensrechtlichen Folgen haben soll. Andernfalls bekommt der Ehepartner durch den Ehekontrakt in fast allen Ländern das Recht, das nach dem der Ehefrau zu gebrauchen oder auch — zu verdrängen, anderen besteht es seinem Charakter entspricht. Wenn ein Ehegatte den Kontrakt bei seinem Volke durchgeführt, überall zeigen sich alte

Entwicklungsstadien, die in unser heutiges Kulturleben hineintragen. Während jeder Vertrag sich in eine Schadenersatzleistung umwandelt, wenn ein Teil ihn nicht einhält, führt der Ehekontrakt in der Regel zu dauernder Unzufriedenheit und pervertiert die Vertragschließenden so zu jenem einlämigen Turmleben in araufigem Dasein, wie es Böhm so oft und so eindringlich beschreibt, und aus dem es nur eine Erlösung gibt: Den Tod. (Mit besonderer Erlaubnis des Verlegers A. S. Pagan, Leipzig, dem ich eben erdichteten Werte „Sexual-Katastrophen“ entnommen.)

## 100 deutsche Eheberatungsstellen

Von Dr. Hermann Budzislawski

Die hundert öffentlichen Eheberatungsstellen im Deutschen Reich haben sich soeben zu der „Vereinigung öffentlicher Eheberatungsstellen“ zusammengeschlossen. Aus diesem Anlaß schilderte Dr. Korach, Vorstandsmitglied dieser Vereinigung und Stadtrat der Stadt Berlin, unserm Mitarbeiter die Arbeitsweise der Beratungsstellen, die sich in der Bevölkerung ständig wachsender Beliebtheit erfreuen.

Die Familie ist das Fundament des Staates. Wenn nun aber, wie das in Berlin der Fall ist, im Laufe von fünf Jahren jede fünfte Ehe wieder getrennt wird, so müssen krankhafte Zustände im Familienleben großer Volksteile herrschen, und es ist die Pflicht der Behörden, den Untergründen dieser Zerfallenserscheinungen nachzugehen und so weit wie möglich Abhilfe zu schaffen. Schon im Jahre 1911 wurde in Dresden eine Eheberatungsstelle geschaffen, die die erste ihrer Art in Europa gewesen ist. Sie bestand nur bis zum Jahre 1915, aber heute besitzt Dresden wieder eine Eheberatungsstelle, die ebenso bedeutungsvoll wie die entsprechenden Einrichtungen in Wien und Berlin ist. Die Wiener Beratungsstelle besteht seit fünf Jahren, während die größte entsprechende Berliner Einrichtung, die städtische Eheberatungsstelle „Frenslauer Berg“ im Norden der Reichshauptstadt, am 1. Juni auf ein Jahr nützlichster Wirksamkeit zurückzuführen konnte. Inzwischen gibt es in Berlin schon sieben, im Deutschen Reich aber über hundert öffentliche Eheberatungsstellen, die in Norddeutschland durch einen preußischen Ministerialerlaß vom Februar 1926 anerkannt worden sind; Süddeutschland geht jetzt ebenfalls daran, dem preussischen Beispiel zu folgen.

Der Aufschwung, den die Eheberatungsstellen in der kurzen Zeit ihres Bestehens genommen haben, beweist, daß ein großes Bedürfnis für ihre aufklärende Tätigkeit besteht. Ganz allgemein wird von den Beratungsstellen nicht nur Beratungsleistungen auskunft erteilt, sondern auch jugendliche vom Pubertätsalter ab, verheiratete, die sich in ehelichen Schwierigkeiten befinden und sogar ältere Männer und Frauen, welche die neuartigen öffentlichen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. So erließen z. B. eines Tages bei der Berliner Eheberatungsstelle ein Brautpaar von zwei und dreißig Jahren, der dem Geopit der Umwelt zum Trotz heirateten, sich jedoch vorher beraten lassen wollten, um den Lebensabend in allen gesetzmäßigen Formen mit einer ebenfalls im Greisenalter stehenden Ehegattin zu verbringen. Im Vordergrund steht natürlich die gesunde heilige Beratung Ehegattinnen, die übrigens von den meisten Berliner Standesämtern eine Aufforderung zum Besuch der Eheberatungsstelle erhalten, wenn sie das Aufgebot bestellen. Vorläufig macht nur ein Bruchteil der Ehegattinnen von dieser kostenlosen Möglichkeit Gebrauch — auf der Beratungsstelle „Frenslauer Berg“ haben in einem Jahr etwa achtzig Konsultationen stattgefunden — doch sind die Institutionen selbst auf einen Massenansturm noch nicht eingerichtet, und es muß späteren Zeiten überlassen bleiben, von Brautpaaren ganz allgemein auf dem Standesamt die Vorlegung eines behördlichen Zeugnisses verlangt, doch schon jetzt kommt es oft vor, daß ankünftige Schwiegereltern, besonders wenn sie in einem anderen Ort wohnen, ein ärztliches Zeugnis über die Ehegattin ihrer Schwiegereltern oder ihrer Schwiegereltern verlangen. Das ist eine sehr verständliche Forderung, wenn man bedenkt, daß doch auf die meisten Behörden und viele Privatunternehmen ihre Angestellten vor der Einstellung ärztlich untersuchen lassen; schließlich ist für ein beliebiges Dienstverhältnis die Gesundheit eines Menschen weniger wichtig, als für die Ehe.

Wie sieht nun ein solches Zeugniss aus? Die schriftliche Gesundheitsbescheinigung des Arztes lautet entweder: „Die Angaben des Ehegattens über sein bisheriges gesundheitliches Ergehen und seine familiären Verhältnisse beziehen, und die jetzige Untersuchung haben nichts ergeben, was vom ärztlichen Standpunkt aus zu Einwendungen gegen eine Eheschließung Veranlassung geben könnte“, oder der Arzt faßt seinen negativen Befund in dem kurzen zusammen: „Es bestehen schwerwiegende ärztliche Bedenken“, oder die Beratungsstelle empfiehlt dringend, die Ehegattin vorläufig aufzuschieben. Ein negatives Urteil wird nur dann abgegeben, wenn von einer Ehe unter allen Umständen abgeraten werden muß. Der Arzt und das gesamte Disposition sind am liebsten auf strengster Verschwiegenheit verpflichtet; nur wenn der Unterhalt ausdrücklich damit einverstanden ist, können sich die Verwandten auf der Beratungsstelle nach seinem Gesundheitszustand erkundigen.

Unter welchen Umständen muß nun die Beratungsstelle von einer Ehe abgeraten? In erster Linie dürfen Geschlechtskrankheiten nicht geheilt sind, bevor ihre Krankheit ausgeheilt ist. Bei der Befragung der Ehegattin, die nur noch für den Embryo, nicht aber für den Erwachsenen eine ansteckende Krankheit ist, hat übrigens die Stadt Wien eine nachahmenswerte Methode eingeführt; sie hat es nämlich erreicht, daß sich fast ausnahmslos alle Wiener Frauen vor Ablauf des vierten Monats einer Schwangerschaft einer Blutuntersuchung unterziehen. Jedes Kind einer Mutter, die diese nicht ganz angenehme Probe durch sich ergehen läßt, erhält nämlich von der Stadt ein Geschenk von 25 Schilling. Das ist ein gutes Geschenk für die Mutter und für die Stadt; falls nämlich bei der Blutuntersuchung Quecksilber festgestellt wird, kann man das Kind bei rechtzeitiger Behandlung von einer Infektion durch die Mutter schützen und damit auch die Öffentlichkeit, der diese Kinder sonst später zur Last fallen würden, viel Geld sparen. Auch schwere Tuberkulose, schwere Epilepsie und schwere psychonastische Störungen sind ehehindern.

Doch kann man kein Schema aufstellen, das eine Anweisung gibt, unter welchen Umständen von einer Ehe unter allen Umständen abgeraten werden muß. Wenn z. B. trante Eltern schon ein oder gar mehrere uneheliche Kinder haben, so wäre es oft grauam und sinnlos, die Eheschließung zu verhindern. Wie die Statistik beweist, sind aber solche Fälle weit häufiger, als der Laie annimmt. Man kann nur dazu raten, sich vor weiteren Kinderleiden zu hüten. „Eine große Ueberzahl wäre es übrigens für uns selbst“, laut Dr. Korach, „daß die meisten Ratuchenden nicht etwa Auskunft über Verhältnisse erlangen wollten, sondern im Gegenteil sich dringend danach erkundigten, wie bei ausbleibendem Kinderertrag diesem Mangel abgeholfen werden könnte.“ In allen Bevölkerungsteilen besteht eine große Sehnsucht nach Kindern, und es sind vorwiegend soziale Momente, Wohnungsverhältnisse und wirtschaftliche Schwierigkeiten, die zur Einschränkung der Kinderzahl führen. Besonders die Inflationszeit hat gelehrt, wie wertvoll es ist, Kinder großzuziehen. Es hat sich gezeigt, daß widrige Zeitumstände alle für das Alter gemachten Sparrücklagen vernichten können, und diejenigen alten Leute stehen heute wirtschaftlich am besten da, deren Kinder für den Unterhalt

der Eltern sorgen können. Es gibt wohl auch keine Mutter, die das Glück mißten möchte, das im Besitz gesunder Kinder liegt.

Die Beratungsstelle erteilt nur Ratschläge. Falls eine ärztliche Behandlung notwendig ist, werden die Ratuchenden an Spezialärzte verwiesen. Die Beratungsstelle gibt nicht nur Beratung, sondern auch Aufklärung; es ist unmöglich, festzustellen, welcher Ratuchende die ernstliche Absicht hat, eine Ehe einzugehen. Dazu kommt, daß in der geistlichen Aufklärung Jugendlicher nicht nur bei uns in Deutschland viel verläumt wird: Dr. Scheumann teilt z. B. mit, daß in Amerika nur 4 Prozent der Jugendlichen durch Eltern oder andere maßgebende Erziehungserziehung aufgeklärt worden sind, während 44 Prozent von irgend einer unbefangenen Seite der Geschlechtslehre zur Erhaltung der Gesundheit empfohlen wurde. Eine verantwortungsbewusste Beratungsstelle kann sich diesen jungen Menschen nicht enthalten, „eugenische Eheberatung“, da die Beratungsgesetze zu wenig erschließt sind, um eine Grundlage für individuelle Beratung abzugeben. Wenn beide Eltern etwa taubstumm sind, kann man mit allergrößter Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Kinder mit den gleichen Leiden behaftet sein werden. Aber doch nur mit hoher Wahrscheinlichkeit, nicht mit absoluter Gewißheit. Vorläufig werden sich die öffentlichen Eheberatungsstellen darauf beschränken müssen, wissenschaftliches Material für die Erforschung der Vererbungsgesetze zu sammeln.

## Ehescheidungsreform

Auf Grund der gegenwärtig dem Reichsausschuß des Reichstages vorliegenden, von Professor Kahl formulierten Vorschläge zur Abänderung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Ehescheidung soll vor allem dem unerträglichen Zustand ein Ende bereitet werden, daß gewisse Faktoren für die Scheidung in Betracht kommen, vielmehr nur das äußerliche Moment eines Verschuldens des einen oder auch beider Ehegatten. Der Vorschlag sieht die Möglichkeit der Scheidung aus für den Fall vor, daß eine Ehe stark zerrütet ist und „eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortführung der Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.“ Heute muß eine solche Zerrüttung der Ehe durch die Schuld von einem Gatten herbeigeführt sein. Weiter sieht Kahl die Bestimmung hinzu, daß die Ehegatten mindestens ein Jahr lang vor der Erhebung der Klage auf Scheidung getrennt gelebt haben müssen. Das schließt sich den Vorschriften über „böswillige Verlassung“ an, die auch erst ein Jahr nach der böswilligen Verlassung, der böswilligen Fernhaltung von der häuslichen Gemeinschaft als Scheidungsgrund gilt. Es ist sicherlich berechtigt, wenn man die wirklich existierende und das eheliche Verhältnis von Grund aus zerrüttende Zerrüttung erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit annehmen zu lassen glaubt. Sonst könnte leicht bei einer augenblicklichen Bestimmung, die in jeder Ehe einmal eintritt, von einem Ehegatten eine Scheidung herbeigeführt werden, die später bereut wird. Viele Bestimmungen gleichen sich wieder aus. Andererseits wird aber auch jedem Mann, der das Leben lenkt und die Wirkungen der Bestimmung über den notwendigen Ablauf eines Jahres nach böswilliger Verlassung bis zur Scheidung beobachtet hat, wissen, daß dieses Vorgehen oft recht üble Folgen zeitigt. Sehr oft sind andere Beziehungen vorhanden, die so lange nicht durch eine neue Eheschließung legalisiert werden können, oder der Mann, der nicht enthaltlos bleibt, kommt an allerlei Verbrechen, der nicht wünschenswert ist. Sicherlich wird durch dieses Wartejahr außerordentlich Geschlechtsverkehr gefördert. Man sollte deshalb dieser Vorschrift über das Wartejahr besser eine gewisse Dehnbarkeit geben, so daß eine Verletzung von der Bestimmung möglich ist. Das wäre meist dann wünschenswert, wenn der eine Gatte sicher eine andere Eheschließung beabsichtigt.

Einmal sehr wichtiges neues bringt weiter die in dem Kahlischen Entwurf enthaltene Bestimmung, die vor der Aussprache der Scheidung auf dieser Grundlage der Zerrüttung den Abschluß eines Bezuges fordert, durch den gewisse Dinge geregelt werden, die erfahrungsgemäß bei Scheidungen Schwierigkeiten machen. In erster Linie steht hier die Unterhaltspflicht, die bei Scheidungen im allgemeinen der für schuldbefreite Mann gegenüber der Frau zu übernehmen hat, während die für schuldbefreite Frau nur dann den Mann zu unterhalten hat, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Weiter hat diese Unterhaltspflicht den Unterhalt der Kinder, danach die Frau den Kindern gegenüber nach der Möglichkeit, wenn auch das Gesetz allgemein feststellt, daß das minderjährige Kind von den Eltern den Unterhalt verlangen kann, soweit es sich nicht durch den Ertrag seiner Arbeit oder durch Einkünfte aus seinem Vermögen selbst erhalten kann. Diese Unterhaltspflicht und weiter die Erziehung der minderjährigen Kinder sollen also vor der Scheidung vertraglich geregelt werden. Sicherlich wird eine solche vertragliche Regelung, die der Scheidung vorausgehen muß, geeignet sein, spätere Unzulänglichkeiten zu beseitigen oder doch zu verringern.

Nun heißt es in dem Entwurf, dieser Vertrag solle „endgültig“ die Unterhaltspflichten regeln. Das würde also bedeuten, daß später nichts an den einmal festgelegten Bestimmungen geändert werden kann. Da erhebt sich doch die Frage, wie die Sache für die Kinder steht, wenn der Ehemann, der nach dem Bezüge die Unterhaltspflicht übernommen hat, plötzlich nicht mehr in der Lage ist, den Unterhalt zu gewähren, wenn also z. B. die Mutter, die in dem Unterhalt zu gewähren, verstorben ist, oder der Vater erkrankt. In einem solchen Falle wären die Kinder nach dem Kahlischen Vorschlag eines Rechtes beraubt, das ihnen das Gesetz sonst zubilligt. Nach dem § 1614 des bürgerlichen Gesetzbuches, „für die Zukunft auf den Unterhalt nicht verzichten werden.“ Bei einem „endgültigen“ Bezüge jedoch, der die Unterhaltspflicht auch für die Zukunft regelt, müßte ein Unterhaltungsverzicht gültig sein. Es wäre daher im Interesse der Kinder, das doch immer vorzugehen hat, wohl wünschenswert, für den Vertrag zu untercheiden zwischen der endgültigen Regelung der Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehegatten gegeneinander und der Regelung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern. Die Kinder müßten im Bedarfsfälle ihren Unterhaltsanspruch behalten. Es wäre ja vielleicht möglich, auch jetzt den vorgeschlagenen Text für das Gesetz auszulegen, daß der Unterhaltsanspruch der Kinder durch den „endgültigen“ Vertrag nicht beeinträchtigt wird, doch wäre eine klare, eindeutige Formulierung in diesem Sinne erwünscht. Auf der anderen Seite liese sich auch überhand der Zerrüttung noch weiter erleichtern. Henri Lehmann.

\* Reform des Eherechts in China. Bis vor kurzem gab es in China überhaupt keine gesetzliche Ehescheidung. Der Ehemann hatte das Recht, seine Frau einfach zu verstoßen. Als Grund hierfür genigte bereits, wenn die Frau dem Gatten keinen männlichen Nachkommen schenkte oder sich nicht mit den Schwiegereltern vertraute. Jetzt wird versucht, die Rechte der chinesischen Frau in der Ehescheidungsfrage dem europäischen Recht anzupassen. Man hat auch bereits eine eigene Rechtsschule für Frauen in Shanghai gegründet. Für den Fortschritt der Frauenemanzipation in China zeugt es ferner, daß es in diesem Lande zahlreiche weibliche Schriftsteller gibt, und daß ein chinesisches Handelshaus aus von Frauen geleitet wird.

Zur Bekämpfung des Mädchenhandels hat jetzt in den argentinischen Häfen eine sehr strenge Ueberwachung der einfahrenden Schiffe eingesetzt. Es sind schon zahlreiche Verhaftungen vorgenommen worden.